

Mittheilung des Senats

vom 21. März 1884.

Wissenschaftliche Sammlungen.

In Anlaß des von der Bürgerschaft durch Beschluß vom 5. djs. Mts. ausgesprochenen Wunsches, daß die Sammlungen für Naturgeschichte und Ethnographie während der Schul- und Gerichtsferien für den Besuch des Publikums offen gehalten werden möchten, hat die Inspektion der Sammlungen dem Senate berichtet, daß die Schließung der Räume in jedem Jahre für eine gewisse Zeit behufs Vornahme der erforderlichen Reinigung und etwaiger Ausbesserungen notwendig sei, und daß sich hierfür die Zeit der Schul- und Gerichtsferien als die stillste Zeit des Jahres, und zugleich diejenige Zeit, in welcher der Direktor seinen Urlaub zu haben pflege, im Allgemeinen am besten eigne. Indessen werde es in der Regel möglich sein, die Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten in einem Zeitraum von etwa 14 Tagen vorzunehmen, und solle daher die Schließung der Sammlungen künftig thunlichst auf diesen Zeitraum beschränkt werden.

Der Senat findet bei diesem Berichte Nichts zu erinnern.

Mittheilung des Senats

vom 25. März 1884.

1. Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremerhaven.

Die von dem Senat, der Bürgerschaft und dem Richterkollegium für die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremerhaven gemäß § 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze erwählten Wahlmänner, aus dem Senate die Herren Senator Vürman, Senator Pauli und Senator Plump, aus der Bürgerschaft die Herren H. Bischoff, H. M. Hauschild, A. Tebelmann, aus dem Richterkollegium die Herren Landgerichtspräsident Dr. Meier, Landgerichtsdirektor Dr. Mohr, Richter Stadtländer haben zufolge des dem Senate über das Ergebnis der Wahl mitgetheilten Protokolls in der Versammlung des Wahlausschusses vom 21. d. M. den Rechtsanwalt und Notar Herrn Dr. jur. Martin Donatus Ferdinand Donandt zum Mitgliede des Amtsgerichts Bremerhaven erwählt. Nach erfolgter Annahme der Wahl von Seiten des Erwählten ist die Ernennung desselben vom Senat vollzogen.

2. Tonnen- und Bakenamt.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den anliegenden Jahresbericht des Tonnen- und Bakenamts zur Kenntnissnahme mit.

Jahresbericht des Tonnen- und Bakenamtes.

Anlage.

In Folgendem beehrt sich das Tonnen- und Bakenamt den in § 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1877 vorgeschriebenen Bericht über die Verwaltung des Jahres 1883 zu erstatten.